

42. 1. Liegt unzulässige Klagenänderung vor, wenn der Kläger Forderungsteile geltend macht, die während des ersten Rechtszuges auf ihn zurückübertragen sind?

2. Kann der Forderungspfandschuldner gegen den Drittschuldner auf Zahlung „unbeschadet des Rechts des Pfandgläubigers“, sowie auf Hinterlegung oder auf Zahlung an den Pfandgläubiger klagen?
BPD. §§ 253, 264, 268, 835, 842, 843, 844.

III. Zivilsenat. Ur. v. 18. Oktober 1911 i. S. R. & Co., G. m. b. H.
(Rl.) w. B. u. Gen. (Bekl.). Rep. III. 476/10.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Von einer Provisionsforderung, welche die Klägerin als Rechtsnachfolgerin ihres Geschäftsführers geltend machte, waren vor der Klagerhebung 3500 *M* und 2200 *M* an verschiedene Personen abgetreten. Ferner war die Forderung vor der Klagerhebung gepfändet und zur Einziehung überwiesen für den Kaufmann G. in Höhe von 917,50 *M* und für die Firma D. zu einem Betrage, von dem noch 1832,50 *M* in Betracht kommen. Die Klage ging ursprünglich auf Zahlung von 2000 *M* an die Klägerin, unbeschadet der etwaigen Rechte der Firma D.

Unter der Behauptung, während Anhängigkeit des Rechtsstreits im ersten Rechtszuge seien ihr die erwähnten abgetretenen Beträge der Forderung zurückübertragen, verlangte die Klägerin sodann Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 7700 *M* an sie, zum Teil „unbeschadet der Rechte der Pfandgläubiger.“ Das Landgericht wies die Klage ab, weil nach Pfändung und Überweisung der Pfandschuldner nicht mehr beanspruchen könne, daß an ihn gezahlt werde, und weil im übrigen unzulässige Klagänderung vorliege. Im Rechtszuge der Berufung stellte die Klägerin den Antrag, in erster Reihe die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 3500 *M* und 2200 *M*, ferner an sie unbeschadet der Rechte des G. 917,50 *M* und unbeschadet der Rechte der Firma D. 1832,50 *M* je mit Zinsen von verschiedenen Tagen zu zahlen, hilfsweise, an sie 5700 *M*, an G. 917,50 *M*, an die Firma D. 1832,50 *M* je mit Zinsen zu zahlen, äußerstenfalls, sie zu verurteilen, die ganzen 8450 *M* nebst Zinsen für sie und alle Pfandgläubiger zu hinterlegen. Das Oberlandesgericht wies die Berufung mit der Begründung zurück, hinsichtlich der 3500 und 2200 *M* sei die Klage nicht ordnungsmäßig erhoben; nach Pfändung und Überweisung der Forderung könne der Pfandschuldner weder Hinterlegung noch Zahlung an ihn noch an den Pfandgläubiger beanspruchen.

Die Revision rügt Verletzung des § 268 Nr. 2 BPD.; nicht Klagänderung sondern zulässige Klagerweiterung sei gegeben. Unrichtig sei ferner die Annahme, daß die Klägerin durch die Pfändung ihrer Forderung verhindert sei, diese unbeschadet des Rechts der Pfändungspfandgläubiger einzuklagen.

Der Revision wurde — unter Zurückweisung im übrigen — teilweise stattgegeben aus folgenden

Gründen:

„I. Die Geltendmachung der zurückübertragenen Teile der Provisionsforderung im ersten Rechtszuge stellt sich entweder dar als die Erhebung eines neuen Anspruchs. Dann treffen die Gründe des Oberlandesgerichts gegen ihre Zulassung durchaus zu: die Beklagten brauchen sich nicht auf sie einzulassen, weil der Anspruch nicht in der Form des § 253 Abs. 1 BPD. erhoben ist. Oder jene Geltendmachung bedeutet eine Erweiterung des ursprünglichen Klagantrags. Dann war sie der Rüge der Beklagten ungeachtet zuzulassen, aber

nur, wenn sie ohne Änderung des Klagegrundes erfolgte (§ 268 ZPO.), oder wenn durch die Änderung die Verteidigung der Beklagten nicht wesentlich erschwert wurde (§ 264 ZPO.). Der Anspruch auf die Teilbeträge von 3500 M und 2200 M der Provisionsforderung wird darauf gestützt, daß die vor der Klageerhebung abgetretenen Teile nach der Klageaufstellung zurückübertragen seien. Zur Klagebegründung gehören die Behauptungen, aus denen sich ergeben soll, daß der geltendgemachte Anspruch gerade in der Person des Klägers entstanden ist. Die Anspruchsberechtigung gerade der Klägerin war aber zur Zeit der Klageerhebung nicht vorhanden; sie entstand erst durch die im Laufe des Rechtsstreits bewirkte Rückübertragung der Forderung. Es handelt sich nicht, wie etwa bei nachträglich eintretender Fälligkeit um den Eintritt einer bloßen Voraussetzung für Ausübung des Anspruchs, sondern um den Rechtsgrund für das Bestehen des Anspruchs in der Person der Klägerin. Durch das Nachbringen der entsprechenden tatsächlichen Behauptungen wurde die Klage auf einen neuen Klagegrund gestützt. Die Annahme einer Klageänderung unter den gegebenen Verhältnissen entspricht der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Vgl. Jur. Wochenschr. 1893 S. 199, 1895 S. 504, 1897 S. 552 Nr. 34, 1898 S. 388 Nr. 12; Gruchot, Beitr. Bd. 42 S. 1181; Jur. Wochenschr. 1907 S. 87 Nr. 16; Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 66 S. 419; Urteil vom 20. Februar 1900 II 380/99, vom 1. November 1901 III 243/01, vom 12. Mai 1910 VI 217/09, vom 19. September 1911 III 301/10.

Daß vorliegendensfalls die Klageänderung eine wesentliche Erschwerung der Verteidigung bedeutet, hat das Landgericht zutreffend ausgeführt. Nach alledem ist die Zulassung des Anspruchs auf Zahlung oder auch Hinterlegung der 3500 M und 2200 M in diesem Rechtsstreit mit Grund abgelehnt worden.

II. Die Frage, ob nach Pfändung einer Forderung und nach ihrer Überweisung der Forderungspfandschuldner noch berechtigt ist, zu verlangen, daß an ihn oder an den Pfandgläubiger gezahlt, oder der Forderungsbetrag hinterlegt werde, betrifft den sachlichen Inhalt des Forderungspfandrechts. Auch beim Pfändungspfandrechte bedeutet daher eine Verletzung der für die Berechtigung des Pfandschuldners maßgebenden Grundsätze nicht eine Gesetzesverletzung in bezug auf das

Verfahren. Wenn sich also auch der Revisionsangriff nur gegen die Abweisung der auf „Zahlung an die Klägerin unbeschadet des Rechts der Pfandgläubiger“ gerichteten Klage wendet, so unterliegt doch nach § 559 Satz 2 RPD. auch die Abweisung der Klage auf „Hinterlegung“ und auf „Zahlung an die Pfandgläubiger“ der Nachprüfung durch das Revisionsgericht.

Den Anspruch auf Hinterlegung hat das Berufungsgericht zutreffend für nicht bestehend erachtet. § 432 BGB. kommt schon deshalb nicht zur Anwendung, weil es sich nicht um eine unteilbare Leistung handelt. Die Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 17 S. 291 gibt dem Forderungspfandschuldner allerdings einen Anspruch, Hinterlegung zu fordern, aber nur mit Rücksicht auf allgemeine Grundsätze des Preussischen Landrechts. Der erste Zivilsenat des RG.'s hat sich in der Entscheidung vom 29. Februar 1888 (Seufferts Archiv Bd. 44 Nr. 69) ebenfalls dahin ausgesprochen, daß die Klage des Forderungspfandschuldners auf Hinterlegung nicht ausgeschlossen sei. Allein diese Entscheidung handelt nur von einer „im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrests gepfändeten“, nicht von einer zur Einziehung überwiesenen Forderung. Von den Schriftstellern will Neukamp RPD. Anm. 1 b β a a zu § 835 die Klage auf Hinterlegung zugunsten des Gläubigers dem Pfandschuldner zugestehen. Im übrigen herrscht in der Wissenschaft Übereinstimmung dahin, daß die Klage auf Hinterlegung, für die ein Rechtsgrund nicht besteht, dem Pfandschuldner zu versagen ist.

Vgl. Gaupp-Stein RPD. Anm. IV. 2 zu § 835; Petersen-Anger, Bem. 4b zu § 835; Struckmann u. Koch, Bem. zu § 835; Seuffert, RPD. Bem. 3b zu § 835; Bland, Erl. 4 zu § 1282 des BGB.; Hellwig, „Klage und Anspruch“ S. 188 Bem. 23.

Zur Begründung ihres Angriffs gegen die Abweisung der auf Zahlung an die Klägerin unbeschadet des Rechts der Pfandgläubiger gerichteten Klage beruft sich die Revision mit Unrecht auf das in dem früheren Rechtsstreit derselben Streittheile ergangene Reichsgerichtsurteil vom 20. März 1908 III. 475/07. Dieses Urteil enthält zwar den Satz, die Klägerin habe „durch die einschränkende Fassung des Klageantrags die streitigen Rechte der Pfandgläubigerin ausdrücklich zur Berücksichtigung gebracht.“ Damit ist aber noch nicht einmal

die Zulässigkeit eines solchen Klagantrags anerkannt. Und jedenfalls steht die im gegenwärtigen Rechtsstreit vom Berufungsgericht ausgesprochene Nichtzulassung deshalb nicht im Widerspruch mit jenem Reichsgerichtsurteile, weil es sich bei diesem um eine Überweisung der Forderung während der Rechtshängigkeit handelte. In den Fällen des § 265 ZPO. mag die Fassung „unbeschadet der Rechte des Pfandgläubigers“ zulässig sein, und mit Recht hebt das Berufungsgericht ihre Übllichkeit im Gebrauche der Gerichte hervor. In jedem anderen Falle aber steht dem Antrag auf Verurteilung zur Zahlung an den Pfandschuldner, sei es auch mit der die Rechte des Pfandgläubigers berücksichtigenden Einschränkung, das Einziehungsrecht des Pfandgläubigers und das an den Drittschuldner nach § 829 der ZPO. erlassene Verbot, an den Schuldner zu zahlen, entgegen. Auch der Gedanke des Berufungsgerichts, daß mit der Verurteilung unbeschadet der Rechte anderer keine endgültige vollstreckbare Regelung gegeben werde, ist zu beachten.

Gegen die Zulassung der Klage auf Zahlung an den Pfandschuldner haben sich erklärt: Seuffert, ZPO. § 835 Anm. 3 Ib, ferner Gaupp-Stein, Petersen-Anger, Struckmann und Koch a. a. O., Hellwig a. a. O., auch wohl Neukamp, ferner Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 49 S. 203; Jur. Wochenschr. 1901 S. 854 Nr. 42, Urteil vom 10. Februar 1905 III 322/04, abgedruckt in Gruchot, Beitr. Bd. 49 S. 1061, Rechtspr. der OLG. Bd. 3 S. 157.

War insoweit dem Berufungsgericht im Ergebnisse beizutreten, so erscheint dagegen die Abweisung der Klage auf Zahlung an den Pfandgläubiger als eine Verletzung pfandrechtlicher Grundsätze. Mit seinen diese Abweisung begründenden Ausführungen setzt sich das Oberlandesgericht in bewußten Gegensatz zu Entscheidungen des Reichsgerichts, dessen VI. Zivilsenat in dem schon erwähnten Urteile vom 17. Oktober 1901, Entsch. Bd. 49 S. 201, ohne weitere Begründung diese Klage zugelassen hat, während der jetzt erkennende Senat in dem Urteile vom 10. Februar 1905, Rep. III 322/04 (Gruchot, Beitr. Bd. 49 S. 1061) die Zulässigkeit eingehend begründet hat. Von seiner dort niedergelegten Auffassung abzugehen findet der Senat auch nach abermaliger Prüfung keinen Anlaß. Die Begründung der Auffassung ging im wesentlichen dahin: Der Anspruch

des Pfandschuldners gegen den Drittschuldner besteht, wenn die gepfändete Forderung zur Einziehung überwiesen ist, fort; er bleibt im Vermögen des Pfandschuldners. Dieser Satz ist in Rechtsprechung und Wissenschaft anerkannt.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 63, 218; 65, 416; Seufferts Archiv Bd. 43 Nr. 249 und die dort Angeführten.

Der Pfandschuldner behält die ihm kraft des Anspruchs als Gläubiger zustehenden Rechte, soweit sie mit den Rechten des Pfandgläubigers vereinbar sind. Vgl. Pland, Erl. 4 zu § 1282 BGB. Zu seinen Befugnissen gehört auch, die Leistung an einen Dritten, den Pfandgläubiger, zu verlangen. Das Recht des Pfandgläubigers auf Befriedigung wird dadurch nicht beeinträchtigt. Auch die Stellung des Drittschuldners wird nicht verschlechtert. Muß er sich doch ohnehin, wenn die Rechtsschutzvoraussetzungen des § 256 BPD. gegeben sind, die Erhebung einer Feststellungsklage gefallen lassen. Er kann sich ja auch durch Leistung an den Pfandgläubiger befreien. Andererseits hat der Pfandschuldner ein Interesse daran, von seiner Schuld befreit zu werden und seine Forderung zu verwirklichen. Bei Verzug des Pfandgläubigers mit der Einziehung ist die Schadenersatzforderung nach § 842 BPD. kein genügender Schutz gegen anderweite Vollstreckung der Pfandforderung. Mit dem Reichsgerichte geben den Anspruch auf Zahlung an den Pfandgläubiger Seuffert, Petersen, Neukamp und für das vertragmäßige Pfandrecht Pland a. a. O. und Kommentar von Reichsgerichtsräten Anm. 2 zu § 1282 des BGB. Die dagegen vom Berufungsgericht, von Gaupp-Stein IV. 2 zu § 835 der BPD., Hellwig a. a. O., ferner in dem vor Erlaß des Reichsgerichtsurteils ergangenen Urteile des Oberlandesgerichts Hamburg (Rechtspr. d. OLG. Bd. 3 S. 157) geltend gemachten und etwa sonst sich erhebenden Bedenken können als stichhaltig nicht anerkannt werden. Zunächst könnte gegen die reichsgerichtliche Auffassung die Entstehungsgeschichte des jetzigen § 835 BPD. ins Feld geführt werden. In der Reichslagskommission wurde in erster Lesung (Protokolle S. 401) der Antrag gestellt: „Ist dem Gläubiger eine Forderung zur Einziehung überwiesen, so steht dem Schuldner ein selbständiges Klagerecht gegen den Drittschuldner auf Bezahlung des schuldigen Betrags an den Gläubiger . . . zu.“ Der

Antragsteller machte geltend, für den Fall der Verzögerung bestimme der Entwurf die Schadenersatzpflicht des Pfandgläubigers. Das Vorhandensein einer Verzögerung werde schwer zu erweisen sein. Überdies sei es unbillig, den Gläubiger zur Einlagung der gepfändeten Forderung zu zwingen. Der Direktor v. Amsberg erhob die Bedenken, wie es werden solle, wenn Schuldner und Gläubiger bei verschiedenen Gerichten klagten und abweichende Erkenntnisse erzielten, sowie welche Bedeutung es für den Gläubiger haben solle, wenn der Schuldner abgewiesen werde. Die Abgeordneten Bähr und Struckmann wiesen darauf hin, der Antrag verschlechtere die Lage des Drittschuldners, der sich sowohl vom Gläubiger als vom Schuldner müsse verklagen lassen. Der Antrag wurde abgelehnt, ob aus den von den Antragsgegnern geltend gemachten oder aus anderen Gründen, bleibt ungewiß. Jedenfalls aber steht das Gesetz der Annahme eines Anspruchs auf Zahlung an den Pfandgläubiger nicht entgegen; die Vorschriften des Gesetzes über den Inhalt des Pfändungspfandrechts schließen einen solchen Anspruch nicht aus. Und soweit das jetzt geltende Bürgerliche Recht den Inhalt dieses Pfandrechts bestimmt, kommt der Entstehungsgeschichte der Zivilprozeßordnung erst recht eine maßgebliche Bedeutung nicht zu. Gaupp-Stein bemerkt a. a. D., der Gläubiger sei jetzt zur Einziehung ausschließlich berechtigt, und eine Klage aus dem Rechte des Gläubigers bedürfe besonderer gesetzlicher Zulassung. Demgegenüber ist zu betonen, daß das Gesetz dem Gläubiger zwar das ausschließliche Recht auf Befriedigung gibt, dem Schuldner aber, der die Forderung trotz Pfändung und Überweisung in seinem Vermögen behält, alle Rechte beläßt, die dieses Befriedigungsrecht des Gläubigers nicht berühren. Danach handelt es sich nicht um eine Klage aus dem Rechte des Gläubigers. Der Schuldner klagt kraft eigenen Rechts und auf eigene Gefahr. Hellwig versagt den Anspruch, weil, abgesehen von § 1282 Abs. 1, dies daraus folge, daß der Gläubiger die Art bestimme, wie er das Pfandrecht verwirklichen wolle. Die Wahl könne der Schuldner nicht durch seine Maßnahmen durchkreuzen. § 1282 gibt dem Pfandgläubiger die Berechtigung zur Einziehung, nimmt sie aber dem Pfandschuldner nicht. Die Befugnis des Pfandgläubigers (§ 1282 Abs. 1 Satz 3), Abtretung an Zahlungsstatt zu verlangen, wird durch die Klage des Schuldners auf Zahlung

an den Gläubiger nicht berührt. Beim Pfändungspfand muß er die Wahl, ob „zur Einziehung“ oder „an Zahlungsstatt“ überwiesen werden soll (§ 835 der ZPO.), vor der Überweisung getroffen haben. Die Voraussetzungen des § 844 ZPO. für den Antrag auf Anordnung einer anderen Verwertung sind jedenfalls vorliegend nicht gegeben. Auch diese Wahl muß übrigens der Pfandgläubiger treffen, ehe die Überweisung erfolgt. Sie kann also durch die Klage des Pfandschuldners nicht vereitelt werden.

Das Berufungsgericht hebt namentlich die angebliche (in Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 49 S. 201 geleugnete) Verschlechterung der Stellung des Drittschuldners hervor. Man könne nicht annehmen, daß zwei klageberechtigte Gesamtgläubiger ihm vom Gesetze hätten „über den Haß geschickt“ werden sollen. Die Möglichkeit der Feststellungsklage sei nicht entscheidend, da sie nur bei Vorhandensein des besonderen Feststellungsinteresses zulässig sei. Das sind aber Bedenken, die nach Lage der bestehenden Gesetzgebung als begründet nicht gelten können. Das Gesetz hat eben dem Schuldner alle das Recht des Gläubigers nicht beeinträchtigenden Befugnisse belassen. Wenn, wie das Berufungsgericht anführt, das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag für einen übrigens ganz anderen Tatbestand die Befugnisse anders geordnet hat, so läßt das keinen zwingenden Schluß auf die Rechte des Pfandschuldners zu.

Daß der Drittschuldner dem Schuldner eine vom Pfandgläubiger nach der Überweisung erteilte Befristung entgegenhalten kann, erscheint nicht zweifelhaft. Der Schuldner führt eben den Rechtsstreit auf eigene Gefahr; er muß es sich auch gefallen lassen, wenn der Pfandgläubiger nach der Klagerhebung auf sein Recht aus der Überweisung verzichtet (§ 848 ZPO.). Das Interesse des Schuldners an Verwirklichung seiner Forderung, an Befreiung von seiner Schuld besteht auch dann, wenn ein Überschuß nicht zu erwarten, Leistungsunfähigkeit des Drittschuldners nicht zu befürchten ist. Daß dieses Interesse durch die Möglichkeit des Schadenersatzanspruchs gegen den säumigen Gläubiger (§ 842 ZPO.) nicht genügend gewahrt ist, widerlegt das Berufungsgericht nicht. Die Schwierigkeit des Schadenschadens, des Nachweises von Verzögerung und ursächlichem Zusammenhang bleibt bestehen und wird namentlich nicht dadurch beseitigt, daß der Schuldner mit dem nachgewiesenen Schadenersatz-

anspruch aufrechnen kann, wenn der Gläubiger anderweit vollstreckt (§ 767 BPD). Nur die Gewährung der Klage auf Zahlung an den Gläubiger wird dem Bedürfnisse des Pfandschuldners und seiner pfandrechtlichen Stellung gerecht, ohne Beeinträchtigung der Rechte des Pfandgläubigers und ohne eine vom Gesetze nicht gewollte Belastung des Drittschuldners.

Das angefochtene Urteil war, soweit es von dem Rechtsirrtum betroffen wird, aufzuheben, und die Sache insoweit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, während im übrigen die Zurückweisung der Revision erfolgen mußte. In der Sache selbst nach § 565 Abs. 3 BPD. zu entscheiden ist das Reichsgericht nicht in der Lage, weil das Berufungsgericht die gegen die Forderung erhobenen Einwendungen (Anfechtung, Verjährung, Aufrechnung) noch nicht geprüft hat.“